Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 65 Mittwoch ben 20. August

Erscheint

jeben Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel= jährlich bei ber Expedition b. Bl. sowie bei allen Raiferlichen Poftanstalten.



Ginundsechzigfter Jahrgang.

Inferate

werben für Rreiseingefeffene mit 10 Bf. und für Auswärtige mit 20 Bf. bie einfpaltige Rorpuszeile ober beren Raum berechnet und bis Dienstag ober Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlider Teil.

In Erläuterung des Aunderlasses vom 16 November genommen werden können, wenn sie bei Ablegung der Prüfung als 1912 — II. e. 2735 — Min. Bl. d. t. B. 1912, S. 316 —, Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten betreffend den sogenannten Schalterausschant in Gast- und Schant- die dort näher bezeichneten Prädikate erlangt haben. wirtschaften weise ich darauf hin, daß Schalter, welche dem Kleinschandel mit Bier, Apfelwein ober nicht altoholhaltigen Getränken dienen, nicht unter die unzulässigen Schalterausschankstellen fallen, beren Befeitigung ich in bem angeführten Erlaffe angeordnet habe. Der Kleinhandel mit Bier ift nicht erlaubnispflichtig und kann nicht burch bas Verbot eines Schalterbetriebes beschränkt werden. Die etwa vorhandenen Schalter bedürfen baher nur bann einer Nachkonzessionierung, wenn sie zum Schankbetrieb ober zum Kleinhandel mit Branntwein ober Spiritus verwandt werden sollen. Wo ein Bedürfnis hierzu nicht vorhanden ift, wird der Ausbehnung der Ronzession auf die Schaltereinrichtungen nach Maßgabe ber gesetlichen Bestimmungen entgegenzutreten sein. Berlin, ben 31. Juli 1913.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Borftehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit gur Renninis Gewerbeschullehrerinnen. und Nachachtung ber Ortspolizeibehörben bes Kreifes.

Belgard, ben 14. August 1913.

Der Landrat. von Hagen.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß über die Abänderung der Ziff. 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (SMBl. S. 14, 15) mit bem Ersuchen, ihn nebst diesem Begleiterlaffe zur Kenninis ber nachgeordneten Behörden und aller in Betracht kommenden Schulen zu bringen. Auch wollen Sie die Erlasse durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch noch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen lassen. Aleberdruckezemplare können von der Geheimen Registratur IV meines Minifteriums bezogen werben.

Bur Erläuterung bemerke ich folgendes: Die Abänderung bezweckt zunächt die Borschriften in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Danach kann der Nachweis der erforderlichen Schulbildung im Sinne der früheren Ziffer 5 a. a. D. fortan nur durch Borlage der unter a—d der jetigen Ziffer 7 aufgeführten Zeugnisse als erbracht gelten. Zur Vermeidung von Härten ist dabei unter d. vorgesehen, daß bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/1909 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule verlassen haben, das Zeugnis des erfolgreichen Vesuchs der obersten Klasse genügt, ohne Kücksicht darauf, ob die Anstalt 9 oder

obersten Klasse genügt, ohne Kücsicht darauf, ob die Anstalk 9 oder 10 Klassen gehabt hat.

Im hindlick auf die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gesammelten Ersahrungen kann es serner nicht mehr sür angezeigt gehalten werden, daß Bewerberinnen, welche die ersorderliche Schulbildung nicht besitzen, den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung sühren können. Demgemäß ist der hierauf bezügliche Vassus der disherigen Ziss. 5 nicht beibehalten worden. An seine Stelle tritt die Bestimmung in Abs. 2 der Ziss. 7, wonach Bewerberinnen der in Rede stehenden Art in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar auf

Die biefen Brufungen hierdurch beigelegte besondere Bedeutung läßt es erforderlich erscheinen, ben Bestimmungen über bie miffenichaftliche Borbildung biejenige über bie Ablegung ber Brufung als Lehrerin ber Sauswirtschaftstunde und ber weiblichen Sandarbeiten vorauszuschicken. In diesen Bestimmungen selbst (früher Biff. 6 und 7, jest Biff. 5 und 6) war die Bezugnahme auf die früheren Prüfungsordnungen zu ersetzen durch eine solche auf die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908. Es wird dabet nicht beabsichtigt, Lehrerinnen, welche auf Grund der früheren Prüfungsordnungen die Prüfung abgelegt haben, von dem Besuche des Gewerbeschullehrerinnenseminars auszuschließen. Ich bin vielmehr bereit, zugunsten solcher Bewerberinnen in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulaffen. Die Entschelbung über berartige Anträge muß ich mir von Fall zu Fall vorbehalten Das gleiche gilt für sonstige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen von ben Borfchriften über die Ausbildung von

Die abgeänderten Bestimmungen haben gum ersten Male bet ber Oftern 1914 ftattfindenden Aufnahme von Bewerberinnen Un-

wendung zu finden. Berlin, den 29. Juni 1913.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. 3. A.: Donhoff.

Abänderung der Vorschriften

über bie Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907. (SMB1. S. 14, 15).

An Stelle ber Ziffern 5, 6 und 7 unter IV ber Borfcheiften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (HBBl. S. 14, 15) treten folgende Bestimmungen :

5. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter Ha erwerben wollen, die Ablegung ber Prüfung als Lehrerin ber Haus-wirtschaftstunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister ber geiftlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit bem Minifter für Sanbel und Gewerbe erlaffenen Brufungs-

ordnung vom 18. Mai 1908, HBI S. 244 ff., Zentralble f. die ges. Unterr.-Verw. S. 613 ff.;
6. für diejenigen, welche die Lehrbefählgung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erstassen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, HBI. S. 242 ff, Zentralbl. f. die ges. Unterr-Berw. S. 608 ff.;
7. der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Borbildung. Dieser kann erbracht werden durch Borlage

a) bes Schlußzeugniffes eines Lyceums,

b) einer Bescheinigung über die gemäß bem Erlaffe des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7. Juni 1912 — 11. II Nr. 16574 — (Zentralbt.

Inceums berechtigenben befonderen Brufung,

e) bes Berfetungszeugniffes von ber 4. jur 3. Rlaffe einer

Studienanstalt,

d) bes Abgangszeugniffes über ben erfolgreichen Befuch einer 10 Jahresturse umfassenden höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstusse, nie mehr als 2 Jahresturse im Unterricht vereinigt find und dem Unterrichte der Lehr= plan vom 12. Dezember 1908 ju Grunde gelegt ift.*) Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse bes Winter-halbjahrs 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenfcule**) verlaffen haben, genügt ein Zeugnis über ben erfolgreichen Besuch der oberften Klasse, ohne das es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 ober 10 Jahresturfen ausgestattet war.

Bewerberinnen, welche Zeugniffe über eine ben vorftebenden Bestimmungen entsprechenbe Schulbilbung nicht befzubringen vermogen, tonnen in ein Gewerbeichullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Rochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Rahrungsmittellehre mit mindestens "gut", in den übrigen Fächern mit mindestens "genügend" oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Sandarbeiten in den Fächern : Anfertigung von Bafcheund Rleidungsftüden, Maschinenähen, Ausbesserungsarbeiten, Bersgierungsarbeiten mit mindestens "gut", in den übrigen Fächern mit mixbestens "genügenb" bestanden haben.

Borftehenden Minifterialerlaß nebft Anlage bringe ich hiermit aur öffentlichen Renntnis.

> Belgard, den 12. August 1913. Der Landrat. von Hagen.

Die Firma Bosnifche Gleftrigitäts-Aftiengesellschaft in **Bechbrud** (Schwaben) hat beantragt, ihre Beagibapparate in 2 **Größen** (Type S 70/IV mit 2 kg und S 90/IV mit 4 kg Karbibfüllung) zu technischen Zweden in Arbeitsräumen zuzulassen und die Besitzer folder Apparate unter ben im § 27 ber neuen Azetylen= verordnung genannten Voraussetzungen von der wiederholten Anzeige bei vorübergebender, im Freien stattfindender Benutung in anderen Bolizeibegirten gu befreien. Die Betriebsprufung des in der an-Liegenden Drudfache bargestellten Apparats burch ben Deutschen Azetylenverein hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, fo baß bie beantragten Bergunftigungen unter Beachtung ber in ber jugehörigen Beschreibung aufgeführten Bebingungen gewährt werben können.

Solche Apparate muffen mit einem Fabritschilde versehen sein, bas an ben zur Befestigung bienenden Binntropfen ben Stempel ber Baperifden Dampfteffelrevifionsvereins ertennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma und der Wohnort des Fabrikanten wer Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsmummer, die Typennummer (J_{29}) , die Füllung an Beagibpatronen in kg, die größte Dauerleiftung in Stundenliter (für S $70/\mathrm{IV}$ 400 Liter, S 90/IV 650 Liter) vermerkt find. Als Waffervorlage ift die von der Firma Meffer & Co. in Frankfurt a. M. gebaute, mit dem Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins Nr. 12 versehene Borlage zu verwenden (vergl. die Erlaffe vom 23. Dezember 1910 und 14 April 1911, HWBl. 1911 S. 4 und 131). Ich exiuche das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Beichnungen und Beschreibungen ber Apparate find im Be-

darfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern. Berlin, den 10. Juli 1913. Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neumann.

Die beantragten Bergünstigungen werben hiermit gewährt. Köslin, ben 28. Juli 1913. Der Regierungs-Präfident.

Borfiebende Befanntmachung bringe ich hiermit gur Renntnis ber Amtsvorsteher bes Rreifes.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Lanbrat. von Hagen.

*) Anm. 1: Die von den Bewerberinnen vorzulegenden Abgangszeugnisse bieser Schulen müssen mit einer Bescheinigung der Auffichtsbehörde über die Ausgestaltung ber Anstalt versehen sein. zu melben.

f. die gef. Unterr.-Berw. S. 507 ff.) erfolgten Ablegung Der von der Firma Breuer's Metallwerk G. m. b. Heiner zum Sintritt in die Frauenschulklassen eines Ober- in Coln a. Rh. in drei Größen hergestellte Azetylenapparat "Cebe" ift auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (HWBI. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom deutschen Azetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 34 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids von — 4 m m Körnung bis zu einer Gesamtkarbibfüllung von 4 kg. 1. in geschloffenen Arbeitsräumen zuzulaffen,

2. bei vorübergehender, im Freien ftattfindender Benutung in bem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der bes Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung bes Apparats unter Angabe bes Erlasses, mit dem die Zulaffung erfolgt ift, ber Ortspolizeibehörde bes Wohnorts bes Befigers erstattet ift.

Apparate ber Firma, benen vorstehende Vergünstigungen gewährt werben follen, muffen mit einem Fabrifichilbe verfeben fein, bas an ben zur Befestigung bienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfteffelüberwachunsvereins Coln erkennen läßt und im übrigen Auf-

fchriften gemäß nachstehenber Tabelle enthält:

Apparat Größe "Cebe"	0	2	4
Höchftgewicht ber Gesamtbelaftung (ein- folieglich Glote, Beschickungsapparat			
und Füllung) in kg	16	20,5	27,5
Karbibfüllung in kg Körnung 1—4 mm Größte Dauerleiftung in Stundenlitern		3×2 1300	2×4 1700
Rupbarer Inhalt ber Gasglocke in Litern	68,1	91,35	136,20
Bafferinhalt des Entwicklers in Litern Entschlammung nach Berbrauch von kg		61,33	84,55
Rarbid Typennumer	J ₁₈	6 J ₁₈	8 J ₁₈
Sypennames	18	18	18

Lfd. Fabrikationsnummer:.... Jahr der Anfertigung: Firma ober Lieferant: Wohnort bes Fabrifanten ober Lieferanten :

Hinsichtlich ber zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf ben Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HBI. 1911 S. 4), hinsichtlich der Aufstellung der Apparate auf den Erlaß vom 14. April 1911 (HBBI. S. 131).

Beichnungen und Beschreibungen find im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin 2B. 9, den 25. Juli 1913.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. 3. A.: Neumann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Renntnis der Amtsvorfteher des Rreifes.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Lanbrat. von Hagen.

Betrifft Wahl des Ausschuffes der Allgemeinen Ortstrankenkaffe des Kreises Belgard.

Rach Anordnung des herrn Ministers für handel und Gewerbeist jest mit den Vorarbeiten zur Wahl der neuen Organe der Krankenkassen zu beginnen. Dazu gehört die Aufstellung der Wähler-listen zu den Wahlen des Ausschusses der allgemeinen Ortskrankenkassen. Nach I 1 ber Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1913 (Reichsgesethlatt Nr. 44 pro 1913) hat bet neuerrichteten allgemeinen Ortskrankenkassen für die ersten Wahlen ber Bertreter im Ausschuß bas Berficherungsamt bie Wählerliften aufzustellen. Deshalb fordere ich unter Bezugnahme auf die Besstimmungen der zuletzt erwähnten Bekanntmachung alle Personen, welche zur Bahl des Ausschusses der zum 1. Januar 1914 errichteten Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard berechtigt sind, auf, fich zur Gintragung in biese Wählerliften

bis spätestens zum 1. September d. Is. beim Königlichen Verficherungsamt zu Belgard

Anm. 2: b. h. eine höhere Mäbchenschule mit wenigstens
Ighrestursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindichem Unterricht in den beiden fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zengnisse müssen mit einer
Meichen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

Beise Berjäumnis dieser Frist hat unter Umständen den Ausschler Wahl zur Folge; denn Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste ausgenommen sind, sind zur Wahl nur zuzulassen, wenn sie in einer alle Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weisen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

Im Falle schriftlicher Melbung ift anzugeben:

1. ber Familienname, 2. ber Borname (Rufname), 3. Stand ober Gewerbe,

4. Wohnort,

5. ob mahlberechtigt als Arbeitgeber ober Versicherter.

Arbeitgeber, die zur Wahl als soiche berechtigt find, haben außerdem noch anzugeben, wiebiel Personen fie beschäftigen, welche in der bezeichnenden Rasse zu versichern sind.

Wahlberechtigt find die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Berficherten. Beteiligt find folche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kaffe zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert find, zählen zu ben Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungs-

pflichtige beschäftigen andernfalls zu den Berficherten.

Nicht mahlberechtigt find die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche. Unständig ift die Beschäftigung, die auf weniger als eine Boche entweder nach ber Ratur ber Sache beschränkt ju fein pflegt oder im Boraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ift. Im übrigen bemerke ich noch folgendes: Nach § 165 der Reichsversicherungsordnung werden für den

Fall ber Krantheit verfichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Lehrlinge, Dienfiboten,

2. Betriebsbeamte, Wertmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, famtlich wenn biefe Beichaftigung ihren Hauptberuf bilbet,

Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge

in Apotheken,

Bubnen- und Orchestermitglieder ohne Rudficht auf den Runstwert der Leistungen,

Lehrer und Erzieher, Hausgewerbetreibende,

7. Die Schiffsbesahung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weber unter die § 59 dis 62 der Seemannsordnung (R. G. Al. 1902 S. 175 und 1904 S. 167) noch unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besahung non Fahrzeugen ber Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ift für die unter Rr. 1—5 und Rr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160 ber Reichsverssicherungsordnung) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelimäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an

Entgelt übersteigt.

Zum Entgelt gehören nach § 160 R - B. D. neben Gehalt ober Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheits-mäßig, statt des Sehalts oder Lohnes oder neben ihm von

bem Arbeitgeber ober einem Dritten erhält. Versicherungsfrei find nach näherer Bestimmung bes Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienst-

leistungen beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind auch die in den Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde ober eines Berficherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch minbestens entweder auf Krankenhilse in Höhe und Dauer der Kasse (§ 179 R. V. O.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderhalbsachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ift.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffent=

lichen Schulen ober Anstalten.

Berficherungsfrei find ferner nach § 172 ber Reichs.

versicherungsordnung:

1. Beamte bes Reichs, ber Bunbesftaaten, ber Gemeinbeverbanbe, ber Gemeinden und ber Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen ober Anstalten, so lange fie lediglich für ihren Beruf ausgebilbet werden.

2. Personen bes Solbatenstandes, bie eine ber im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder mährend der Borbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ift.

3. Personen, die während ber wiffenschaftlichen Ausbildung für ihren zukunftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

Mitglieber geiftlicher Genoffenschaften, Diatoniffen, Schul-Mitglieder geistlicher Genohenschaften, Diakonissen, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpstege, Schweineschleppend, bleibt Ueberstand.

Unterricht ober anderen gemeinnütigen Tätigkeiten beschäftigten und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Mitglieder der Landkrankenkaffe find Personen, die 1. in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder als Dienstboten beschäftigt find.

Als in ber Land- und Forstwirtschaft Beschäftigter

gilt auch, wer

a) in lands oder forstwirtschaftlichen **Nebenbetrieben** (§§ 918—921 R. B. D.) beschäftigt wird.

b) in land- ober forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind und nicht nach § 540 R. B. D. durch die Satung einer gewerblichen Berufsgenoffenschaft bei dieser versichert ist. Die in der Gartnerei, im Friedhofsbetriebe, in Partund Gartenpflege Beschäftigten find Mitglieber ber Landkrankenkasse nur wenn sie in Teilen land- ober forst= wirtschaftlicher Betriebe tätig find,

2. im Wandergewerbe beschäftigt find,

3. als Hausgewerbetreibender tätig find und im Kaffenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten,

4. als unftändig Beschäftigte überwiegend in ber Land- ober Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie im Kaffenbezirk ihren Wohnort haben.

Alle Personen, welche hiernach nicht in die Land-Trankenkasse gehören, sind soweit sie im Kreise Belgard beschäftigt werden oder (soweit es sich um unständig Beschäftigte handelt) im Kreise Belgard wohnen, Witglieder der allgemeinen Ortskran=

tentaffe des Kreises Belgard. Die Magistrate und die Guts- und Ge-meindevorsteher des Kreises werden hierdurch ersucht,

dies fofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Belgard, ben 18. August 1913.

Das Versicherungsamt.

von Hagen, Landrat.

Nach Artikel 14 Sinführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung in Berbindung mit Artitel 5 der Raiserlichen Berordnung vom 5. Juli 1912 (R. G. Bl. 1912 S. 439) find alle bestehenden Gemeinbekrankenversicherungen mit Ablauf bes 31. Dezember 1913 ju foliegen. Das Berfahren auf Schliegung bezieht fich bemnach auch auf die gemeinsame Gemeinbetrantenversicherung des Rreifes Belgard und es fieht den Gemeinden- und Gutsbezirken frei, fich hierüber zu äußern und etwaige Einwendungen bis zum 27. b. Mts. hier anzubringen.

Gine Berpflichtung gur Meußerung befteht nicht.

Belgard, ben 18. August 1913. Das Berstäherungsamt.

Stettiner Schlachtviehmarft. Fleischgroßhandelspreife.

Fleischgroßhanbelspreise.
Bericht vom 15. August 1913.
Auftrieb: dis Donnerstag Abend:
390 Kinder, 292 Kälber, 533 Schafe, 1908 Schweine, 1 Ziege,
am Donnerstag und Freitag (dis mittags 11 Uhr):
213 Kinder, 163 Kälber, 371 Schafe, 991 Schweine, 2 Ziegen.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:
Rinder: Och sen a) vollsteischige, ausgemästete, höchsten Schlachts werts, höchstens 7 Jahre alt
b) junge steischige, nicht ausgemästete und ältere ansgemästete
bullen: a) vollsteischige höchsten Schlachtwerts
c) gering genährte jüngere und gut genährte ältere
c) gering genährte
Färsen n. Kühe: a) vollsteischige, ausgemästete Färsen höchsten
Schlachtwerts Mark 75-80 70—74 74—78 68—73 75-79 68-72

Schlachtwerts
b) vollsleischige ausgemästete Kühe höchften Schlachtwerts, höchftens 7 Jahre alt
c) ältere ansgemästete Kühe und wenig gut enwidelte Färsen und Kühe 58-62

63-67

d) mäßig genährte Färsen und Rühe e) gering genährte Färsen und Rühe a) feinste Rälber (Bollmilchmast) und beste Saugtälber b) mittlere Mastälber und gute Saugtälber 55-57 Rälber: 78-85 60-70 geringere Sangfälber

ältere gering genährte Kälber (Fresser) Mastlämmer und jungere Masthammel ältere Masthammel 52-60 90-92 Schafe: 78 - 8468-75

b) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)
Schweinera) vollsteischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahre
b) sleischige Schweine
c) gering entwickelte
d) Sauen 76 77—78 76—77

Verein" in Silesen sein Schüßenfest. Geschossen wird von 2 Uhr Inachm. ab auf der Hützung des Bauerhofsbesitzers Paul Winkler. schußrichtung von Osten nach Westen. Vor unvorsichtiger Annäherung In der Zeit nach dem 1. April 1913 bis an die Schußbahn wird gewarnt.

Silesen, ben 15. August 1913.

Der Amtsvorfteber.

Hafer, Heu und Roggenstroh tauft Proviantamt Belgarb.

Nichtamtlicher Teil.

Wie wir hören, hat die Kreisrinderversicherung in letter Beit einen recht erfreulichen Fortichritt genommen

Am Sonntag, ben 24. August b. 38. feiert der "Patriotische Am 1. April 1912 waren im Bestande 408 Mitgl. mit 643 Rühen. In der Zeit nach bem 1. April 1913 bis

1. August 1913 find ferner aufgenommen 256 Mitgl. mit 287 Rüben. Es waren also am 1. Aug. 1913 vorhanden 1073 Mitgl. mit 1575 Rühen.

Das bebeutet in der kurzen Zeit von etwa 11/4 Jahren eine Steigerung etwa um das 11/2 fache. Wir wünschen dieser noch jungen, gemeinnützigen Kreiseinrichtung, auf beren Borteile schon häufig hingewiesen worden ist, eine träftige und schnelle Weiterentwickelung und können namentlich den kleinen und mitleren ländlichen Besthern ben Eintritt in die Rreisrinderversicherung und in die vor einiger Zeit errichtete Kreisschweineversicherung nur auf bas einbringlichste

CHICLE COMMENTS TO LANGUAGE TO A STATE OF THE PARTY OF TH DrafitLampe mit gezogenem Ceuchtdraht Erhältlich bei den Elektrizitätswerken u Install

Rebenverdienst

Wir errichten am hiefigen Plate und Umgegend Berfanbstellen, welche einen Verdienst bis Wit. 200 und evtl. mehr pro Monat abwerfen. Bur Lettung refp. Uebernahme fuchen wir zuberlässigen Herrn auch Dame. Muß eigene Wohnung und 2—300 Mark Barkapital besitzen. Besondere Kenntnisse nicht nötig. **Ber-**fönliche Auleitung. Größte Erfolge nachweisbar. Ausführliche Bewerbungen an Boftlagertarte 457 Berlin 23. 57.

Gefucht bon einem erften leiftungsfähigen Samburger Raffee-Import-Saus und Großröfterei tüchtiger, eingeführter

Rur folche herren, welche bei ber einschlägigen Runbichaft gut eingeführt find, wollen fic melben unter K. 7873 an Heinrich Eisler, Hamburg 3.

Landwirtschaftskammer

für die Provinz Pommern.

Pommersche Ackerbauschule zu Stargard.

Lehr- und Versuchstwirtschaft der Landwirtschaftskammer.

Intensiver rund 125 ha großer Gutsbetrieb. Zweijähriger Lehrgang. Sorgfältige praktische und wissenschaftliche Ausbildung für den landwirtschaftlichen Beruf. Lehrgeld 650 M. für das Jahr. Beginn des neuen Schuljahrs Aufang Oktober 1913. Auskunft durch die Direktion der Anstalt.

Arbeitsnachweis zu Stettin

Schützengartenstraße 3. Fernruf 1265.

Vermittlung von einheimischen Arbeitern und Arbeiterfamilien, Rückwandererfamilien und ausländischen Saisonarbeitern. Nachweis von Lehrstellen für Landwirtschaftslehrlinge. Stellennachweis für Güterbeamte, Aufsichtspersonal und Gutshandwerker.

Abgabe von Musterverträgen und Auskunfterteilung in allen Arbeiterfragen.

nehmen oft ihr Leiben zu leicht und tragen tein Bruchband, weil ber Feberbruck zu läftig ift. Mein Bruchband ohne Feber "Extrabequem", eigenes Fabrikat, Tag und Nacht tragbar, hat sich auch bet veralteten Fällen glänzend bewährt. Zahlreiche Zeugnisse. Leib-und Vorfallbinden, Gerabehalter. Mein Vertreter ist mit Mustern anwesend in **Belgard Wlittwoch 20. Aug. 9—2 Hotel z.** Raiferhof.

Bruchb-Spez. L. Bogisch Erben, Stuttgart, Schwabstr.



aed-Vervachinna.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 30. August 1913 nachmittags 4 Uhr im Gemeinbehause in Reinfeld bie gefamte Jagonugung auf ben Grundftuden bes ge= meinschaftlichen Jagd-Bezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Reinfeld sowie auf den nach= ftehend bezeichneten, mit demfelben Jagdbezirk vereinigten Grund= ftüden als:

a) Pfarracters in Reinfeld,

b) des Lehrer- und Küfterackers in Reinfeld,

im Wege bes öffentlichen Meifigebotes auf einen fechsjährigen Zeitraum und zwar vom 1. September 1913 bis zum 31. August 1919 verpachten. Die Bachtbedingungen können bei bem Unterzeichneten eingesehen werden. Reinfeld, ben 12. August 1913.

Der Jagdvorfteher. Barg, Gemeinbevorfteher-

Rene Dill-Gurten Bernhard Maag

Dr. Th. Burmeister

Frauenarzt Stettin, Prutzstr. 1, Ecke Grabowerstr.

Für die bevorstehende Ein= quartierung halte herren Ortsvorsteher

Quartierbillets

vorrätig.

Guftav Klemp, Buchbruderet. Standesamtliche Radricten.

s e b o r e n. a) Sohn: Präparandenlehrer Erich Billmow, Jahnarzt Karl Heifer, Gefan-

genansseher Wilhelm Perledach,
b) Tochter: 1 unehel, Arb. Baul
Tobold, Arb. Franz Behling.
G e ft o r b e n.
Hilbegard Hell (1 Mon.), Martha
Dahlse (11 Mon.), Invalide Wilhelm
Gutowski (69 J.), Lehrer a. D. Karl
Naint (67 J.)

Boigt (67 J.).

E h e i ch l i e ß n n g e n.
Malergehilfe Otto Schulz hier mit.
Erna Kath in Belaard.

Rebattion, Druck und Verlag von Gustav Rlemp in Belgard.

Ertrablatt

Belgard - Polziner Kreisblatt.

Belgard, den 20. August 1913.

Amtliche Bekanntmachung.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Bei einem von Belgard nach Gr. Pauknin zuge- Wenn hunde biefen Anordnungen zuwider in ben genannten laufenen und bort getoteten hund ift burch ben Konig- Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ift die sofortige lichen Kreistierarzt Tollwut festgestellt worden.

Auf Grund bes § 40 bes Biehseuchengesetes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 1909 S. 519) wird hierburch Folgenbes bestimmt :

Die Festlegung (Ankettung ober Ginsperrung) aller in bem

gefährbeten Begirte, bas ift in ben Ortschaften :

Gr Pantnin, Rl. Pantnin, Coffernis, Bufichow, Bahnhof Naffow, Bulgrin, Silefen, Pumlow, Butte, Darkow, Riempin, Gr. und Rl. Dubberow, Siebiow, Springfrug, Boiffin, Dengin, Aderhof, Roggow, Borwert, Belgard, Naffin, Gruffow, Wiefenhof, Lengen, Stanbemin, Kamiffow, Nattow, Uh'enburg, Roftin, Redlin, Reu- und Altlulfig, Buchhorft und Reuenborf

nebst ben bagu gehörigen Abbauten einschließlich ber Gemarkungen porhandenen Sunde vom heutigen Tage ab für einen Beitraum von

3 Monaten.

Der Festlegung ift bas Führen ber mit einem sicheren Maul-

korbe versehenen hunde an der Leine gleich zu erachten. Die Benutung der hunde jum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, bag biefelben babet fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulforbe verfehen werben.

und von Jagbhunden bei ber Jagb wird unter ber Bedingung ge- ber Ortsinfaffen gu bringen. ftattet, daß bie Sunde außer ber Beit des Gebrauchs feftgelegt ober, mit einem sicheren Maultorbe versehen an ber Leine geführt werben.

Tötung burch ben betreffenden Ortsvorsteher anguordzien. Sunde, die von ber Tollmut befallen ober ber Seuche verbächtig find, muffen von ben Besitzern ober bemjenigen unter beffen Aufficht fie fteben, fofort getotet ober bis jum polizeilichen Ginschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werben.

Ift ein Menich von einem ber Seuche verbächtigen Sunde gebiffen worben, fo ift ber Sund, wenn bies ohne Gefahr gefchehen fann, nicht zu toten, sonbern gur amtstierargelichen Untersuchung

einzusperren.

Ift ber Transport eines der Seuche verbächtigen hundes zum Zwecke ber sicheren Einsperrung unvermeldlich, so muß ber hund in einem geschloffenen Behaltnis, wenn möglich unter fefter Ankettung, befördert ober, fofern ein foldes Behältnis nicht zu beichaffen ift, mit einem feftsigenden, bas Beigen verhütenden Daulforb verfeben an der Leine geführt werben.

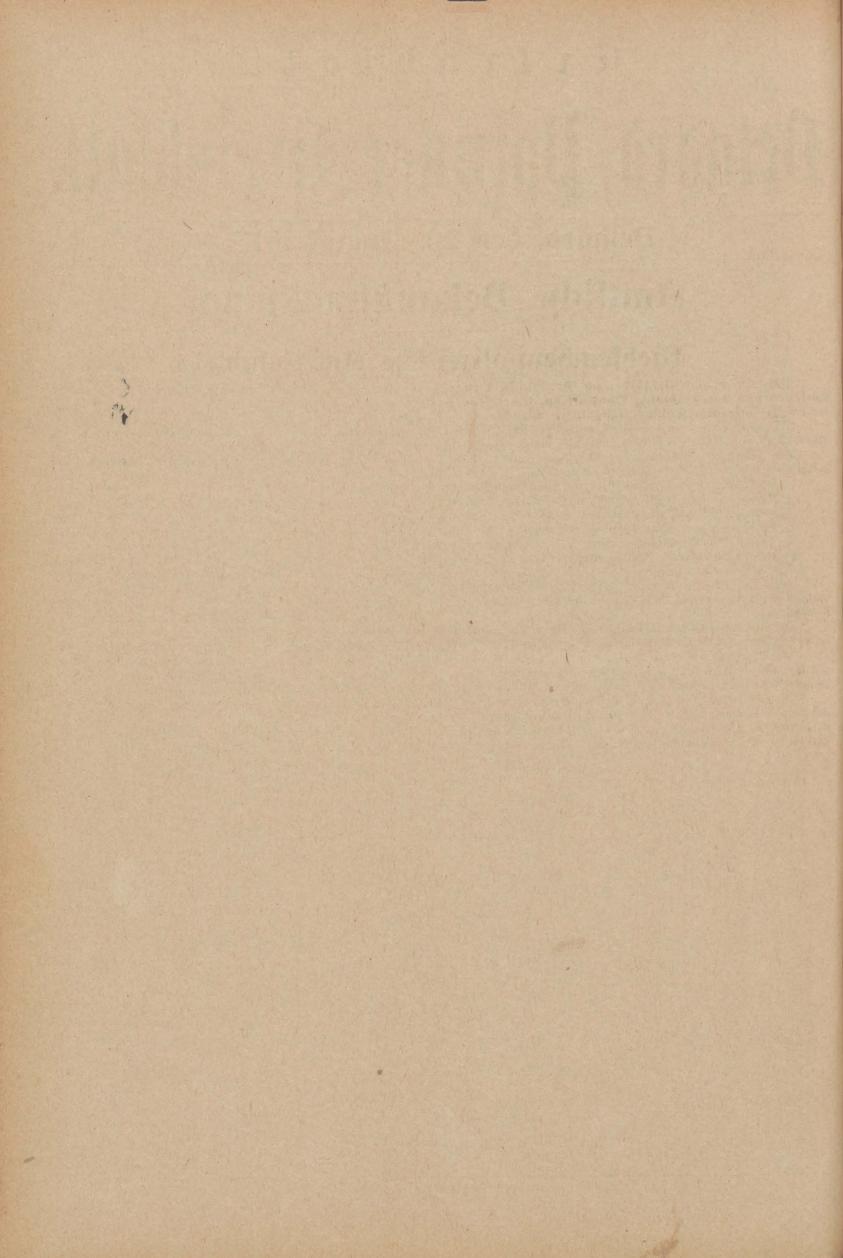
Die Radaver getöteter ober verendeter mutkranker ober mut-verbächtiger hunde find bis zur amtstierärzillichen Untersuchung sicher

und vor Witterungeeinfluffen geschütt aufzubewahren

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlaffe ich, Die Berwendung von hirtenhunden zur Begleitung von Berben biefe Befanntmachung fofort in ortsüblicher Beife zur Kenntnis

Belaarb, ben 20. August 1913

Der Landrat. J. B.: Diedmann, Rechnungsrat.



Extrablatt

Belgard - Polziner Kreisblatt.

Belgard, den 20. August 1913.

Amtliche Bekanntmachung.

Auf Befchl des Generalkommandos hat aus militärischen Gründen eine Reubearbeitung der Unterkunft der Truppen der 4. Division für den 13. und 14. September d. Js. stattsinden mussen, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Eine Busammenstellung der Söchststärken ift nachstehend abgedruckt.

Die im Extrafreisblatt vom 23. Juli b. 38. veröffentlichte Belegung ber Ortschaften mit Truppen

ber 4. Divifion fommt bemnach in Fortfall.

In Polzin wird ein Manover-Proviantamt errichtet. Die Truppen, die in Polzin Stadt felbft untergebracht find, werden baber ihr Pferdefutter gang aus biefem Amt empfangen. Belgard, ben 18. August 1913. Der Landrat. von Hagen.

Uebersicht

über die	e X	Belegung der Gemeinden des Kreises Belgard dur	h I	Truppen der	4.	Division während der Nebungen im Jahre 1913.					
THE PARTY	wird belegt					wird belegt					
Semeinde	am	Court Courses as hail	Art bes		am	mit Truppenteil	Art des Ouartiers				
Polzin Stabt	13, und 14. September	Court Courses as hail	u. Rutterverabfolg. Quartier mit Berpfleg, und ohne Jutterverabfolg. Quan	Bramstädt Sut Brosland Sut Gr. Dews- berg Sut Kl. Dews- berg Sut Gamerfow Sut	13. und 14. September	Regtsstab Feldart.=Reg. 17 1/6 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49 1/8 der 1. Estadron Drag.=Reg. 12 3/8 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49 1/8 der 1. Estadron Drag.=Reg. 12 3/5 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 140 1/3 der 2. Batt. Feldart.=Reg. 17 1/8 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49 2/8 der 2. Komp. untss.=Schule Treptom a. R. Maschinengewehrtomp. Inf.=Reg. 49 2/3 der 1. Batt. Feldart.=Reg. 53 Etab der 1. Abtlg. Feldart.=Reg. 53 1/2 der 1. Batt. bo.	Quartier mit Berpstegung und Futterverabsolgung				
Urnhausen Gut		bo.		Langen Sut Langen Sm.		1. Romp. So.					
Bramftädt Gem:		1¹/5 Komp. vom 3. Batl. Jnf.≈Reg. 140	Quart. mit	Neu Luzig Gut		1/2 der 2. Komp. do. 1/2 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49					

The state of the s		wird belegt			wird belegt					
Gemeinde	am	mit Truppenteil	Art bes Ouartiers	Semeinde Semeinde	am	mit Truppenteil	Art beg Quartiers			
Neu Sans= fow Gem. Polzin Schloß	ı	1/5 Romp. vom 1. Batl. Inf.=Reg. 140 1 Romp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49 1/2 Romp. bo. 1/8 ber 1. Eskabron Drag.=Reg. 12	Futterverabfolg.		ber	Stab und 21/6 Komp. vom 1. Batl. Juf.=Reg. 140 4/5 Komp. vom 1. Batl. Juf.=Reg. 140	Futterverabfolg.			
Gr. Poplow Gem.	Septem	½ der 3. Batt. Feldart.=Reg. 53	dun .	Gr. Wardin Gut		Stab der 8. Inf.=Brig. 1/3 Romp. vom 2. Batl. Inf.=Reg. 49	gun			
Gut Kl. Poplow	13. unb 1-	½ der 3. Batt. do.	mit Berpfleg	Wufterhans- berg Gut Zuchen Gem.	13. 1	1/3 Komp. vom 3. Batl. Inf.=Reg. 49 2/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.=Reg. 49	mit Berpfleg.			
Redel Gem.		Stab des 2. Batl. Jnf.=Reg. 49 2 ² / ₃ Romp. vom 2. Batl. Jnf.=Reg. 49 1. Eskadron Gren.=Reg. 3. Pf.	Duartier	Zuchen Gut	0	1/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.≥Reg. 49	Quartier			

Manöver-Ausrückestärken.

(Höchstzahlen).

(Bedylegatyetty)											
Truppenteil	Offigiere	Mann	Pferbe	Truppenteil		Main	Pferbe				
Stab des General-Kommandos 2. Armeekorps " der 4. Division " der 7. InfBrigade " der 8. InfBrigade	18 9 3 3	45 32 11 12	29 20 6 7	Rür.=Reg. 2 : Stab Major b. Stabe eine Esfadron	4 1 6	31 2 110	34 5 125				
" ber 3. KavBrigade " ber 4. KavBrigade " ber 4. Felbartillerie-Brigade	2 2 3	7 12 17	5 14 13	Ulan.=Reg. 9: Stab eine Eskadron	4 6	26 94	31 107				
Juf.=Reg. 14: Reg.=Stab 1. Batl.=Stab	7 4	52 12	12 4	Gren.=Neg. zu Pferde: Stab eine Eskadron	5 5	27 104	33 111				
eine Kompagnie 2. Batl. Batl. Stab eine Kompagnie	3 4 3 5	128 18 128 18	1 4 1	DragReg. 12: Stab Major b. Stabe eine Eskadron	6 1 5	29 2 111	5 122				
3. Batl. Batl.=Stab eine Kompagnie Inf.=Reg. 149: Reg.=Stab	3 6	128 53	1 10	Reitd. Abtlg. FeldartReg. 2: Stab eine reitende Batterie	3 4	10 76	15 84				
1. Batl. Batl.=Stab eine Kompagnie 2. Batl. Batl.=Stab eine Kompagnie 3. Batl. Batl.=Stab	4 3 4 3 4	30 119 19 132 17	4 1 4 1 4	Feldart.=Reg. 17: Reg.=Stab 1. Abtlg. Stab eine Batterie 2. Abtlg. Stab eine Batterie	4 4 3 4	17 19 88 17 82	18 14 73 9 64				
eine Kompagnie Masch.=Gew.=Kompagnie	3 4	143 68	1 26	Feldart.=Reg. 53: Reg.=Stab 1. Abtlg. Stab	3 4	19 18	14 14				
Inf.=Reg. 49: Reg.=Stab Oberftleutnant b. Stabe 1. Batl.=Stab	5 1 5	48 2 18	8 2 4	eine Batterie 2. Abtlg. Stab eine Batterie	4 4 3	89 21 77	67 11 56				
eine Kompagnie 2. Batl. Stab eine Kompagnie 3. Batl. Satl. Stab	3 5 3 5	131 20 135 16	1 5 1 4	Untsfz.=Schule Treptow a. R.: Stab 1. Kompagnie 2. "	5 5 5	30 154 145	4 1 1				
eine Kompagnie Masch.=Gew.=Kompagnie Inf.=Reg. 140: Reg.=Stab	5 6	136 69 47	26 11	Pionier=Batl. 2: 2. Kompagnie Major b. Stabe und 4. Kompagnie	5 4	104 98	1 3				
1. Batl. Batl. Stab eine Kompagnie 2. Batl. Batl. Stab	5 3 5	20 141 17	3 1 4	Korps-TelegrAbtlg. Kommando 1. Zug 2. Zug	1 1 1 1	6 40 40	7 28 28				
eine Rompagnie 3. Batl. BatlStab eine Kompagnie	3 5 3	142 14 148	1 4 2				Matter prescription of process				

